

# 5. Unfallverhütung

## Modul 5

31.07.2023

Die Inhalte dieser Lernlektionen wurden durch den Schweizer Mobilitätsverband sffv bereitgestellt



electrify-  
now

Modul 5 - 5.0 Unfallverhütung

# INHALT



- 1. Vorwort**
- 2. Einführung in das Modul Unfallverhütung**
- 3. Module innerhalb der Lektion**
- 4. Zusammenfassung**

# 5. Unfallverhütung

Vorwort:

**Wer ist berechtigt in der Schweiz ein Elektrofahrzeug zu reparieren?**



# 5. Unfallverhütung



Vorwort:

Diese Gretchenfrage werden wir im Modul 5 nach bestem Wissen und Gewissen auf den Grund gehen.

Bevor jedoch eine abschliessende Antwort getätigt wird, befassen wir uns mit dem folgenden Thema.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz basiert nicht nur auf Freiwilligkeit, sondern sie wird auch vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Man kann sie in 3 Verantwortlichkeiten einteilen:

- Pflichten des Arbeitsgebers
- Pflichten des Arbeitnehmers
- Bundesgesetz über die Produktesicherheit

Grundsätzlich stimmt die Aussage das wenn ich Elektrofahrzeuge reparieren möchte, ich dies tun darf. Doch wenn etwas passiert habe ich mit den Konsequenzen zu rechnen. In diesem Modul möchten wir gerne auf die verschiedenen Unfallverhütungsmassnahmen eingehen, über die Landesgrenzen schauen und einen Einblick in ein sicheres Arbeiten am Elektrofahrzeug gewähren.

# 5. Unfallverhütung



Pflichten des Arbeitgebers:

Artikel 82 UVG:

- <sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

Artikel 6 ArG:

- <sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

# 5. Unfallverhütung



Pflichten des Arbeitnehmers:

Artikel 82 UVG:

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Artikel 6 ArG:

<sup>3</sup> Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

# 5. Unfallverhütung

Zwischenfazit:

Die 3 gesetzlichen Pfeiler für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

- Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die
- Nach dem Stand der Technik anwendbar
  - Den Verhältnissen angemessen
  - Nach der Erfahrung notwendig sind

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

**OR**

Arbeitsrecht

**UVG**

Verhütung von Unfällen  
und Berufskrankheiten

**ArG**

Arbeitnehmerschutz

# 5. Unfallverhütung



Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG):

Grundsätze:

Das PrSG verlangt in Artikel 3 Absatz 2, dass nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 PrSG oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Dies gilt folgerichtig auch für Arbeitsmittel. Die zugehörigen Verordnungen PrSV und MaschV regeln, wie die Erfüllung der Anforderung nachzuweisen ist.

Dieser Absatz zeigt klar auf dass man sich nicht auf den Satz: «Ich darf Elektrofahrzeuge reparieren» verlassen kann, sondern in geeignete Schulungsmassnahmen investieren sollte.

# 5. Unfallverhütung



Module innerhalb der Lektion

In dieser Lektion werden wir euch durch verschiedenen Gebiete innerhalb der Unfallverhütung bei Arbeiten an Elektro- und Hybridfahrzeugen begleiten. Der Sinn dieser Lektion sind die wichtigsten Aspekte kennenzulernen.

5.1 Sicherheitsrelevante Komponenten

5.2 Elektrizität

5.3 Werkstattpraxis

5.4 Schutzausrüstung

5.5 Erste Hilfe bei Unfällen

5.6 Über den Tellerrand (Gesetze in Deutschland)

# 5. Unfallverhütung



## Zusammenfassung

Das Modul Unfallverhütung stellt zuerst alle neuen Sicherheitsrelevanten Komponenten eines Elektro- oder Hybridfahrzeug vor. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Fahrzeuge ist die Gefahr bei einer möglichen Reparatur durch das Hoch Volt System erhöht. Der Umgang mit der Elektrizität wie auch die Gefahren die durch die Elektrizität bestehen, sind auch Teil dieser Ausbildung. In der Werkstattpraxis werden gehen wir auf mögliche Praktiken ein und runden es mit der Schutzausrüstung ab. Erste Hilfe bei Unfällen ist ein zentrales Thema und wir schauen auch nach Deutschland wie unser Nachbar mit diesem Thema umgeht.

In diesem Sinne viel Spass beim zentralen und wichtigen Thema Unfallverhütung



*Der Schweizer  
Mobilitätsverband  
sffv*

Die Inhalte dieser Lernlektionen wurden durch  
den Schweizer Mobilitätsverband sffv bereitgestellt

Inhalt/Autor: Patrick Bünzli

[info@mobilitaetsverband.ch](mailto:info@mobilitaetsverband.ch)

[www.mobilitaetsverband.ch](http://www.mobilitaetsverband.ch)

Stoppelstrasse 19

5417 Untersiggenthal

Schweiz